

Worauf Pflegeeinrichtungen seit Anfang September bei der Insolvenzantragspflicht achten sollten

# Umfangreiche Änderungen im Insolvenzrecht berücksichtigen

**D**urch das sanierungs- und insolvenzrechtliche Krisenfolgenabmilderungsgesetz, kurz SanInsKG, ist die Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung seit dem 9. November 2022 gelockert. Konkret bedeutet das: Es reicht nach dem Gesetzestext bis zum 31. Dezember 2023 aus, dass ein Unternehmen nachweisen kann, dass es die nächsten vier Monate durchfinanziert ist, um keinen Insolvenzantrag wegen Überschuldung stellen zu müssen.

## Richtiges Timing wird wichtig für Unternehmer

Vor dem SanInsKG war die sogenannte Fortführungsprognose für die nächsten zwölf Monate notwendig – wobei die Vergangenenheitsform in diesem Zusammenhang seit dem ersten September de facto der Vergangenheit angehört. Denn ausschlaggebend ist nicht allein der viermonatige Zeitraum an sich, sondern auch der Zeitpunkt, an dem die vier Monate vorüber sind.

Und der liegt seit dem ersten September in jedem Fall nach dem Jahreswechsel und dem Auslaufen der Regelungen des SanInsKG. Um auf Nummer Sicher zu gehen, sollten Geschäftsleiter von Pflegeeinrichtungen daher bereits ab dem ersten September bei der Fortführungsprognose für ihr Unternehmen trotz SanInsKG nicht mehr die vier, sondern wieder die ursprünglichen zwölf Monate zu Grunde zu legen.

Denn wenn für ein Unternehmen bis zum Jahreswechsel feststeht, dass es (unmittelbar) nach dem Auslaufen der viermonatigen SanInsKG-Frist überschuldet sein wird, liegt

faktisch bereits am Prüfungstichtag die Insolvenzantragspflicht vor. Wenn also klar ist, dass die Einrichtung für diesen Zeitraum nicht durchfinanziert ist, müssen Geschäftsleiter innerhalb der gesetzlichen Frist einen Insolvenzantrag stellen – gerade auch, um sich vor einer möglichen persönlichen Haftung zu schützen.

## Überschuldung immer im Auge behalten

Die Höchstfrist für einen Insolvenzantrag wegen Überschuldung ist mit dem SanInsKG – also bis zum Jahreswechsel – temporär von sechs auf acht Wochen erhöht worden, damit Unternehmen etwas mehr Zeit für den Versuch einer außerinsolvenzlichen Sanierung haben.

Für Geschäftsleiter ist aber wichtig, dass die Frist nicht ausgeschöpft werden darf, wenn bereits zu einem

früheren Zeitpunkt feststeht, dass die Überschuldung aller Voraussicht nach nicht beseitigt werden kann.

Dass die verkürzte Fortführungsprognose-Frist zwar qua Gesetz noch bis zum 31. Dezember gilt, allerdings bereits schon vor dem Ablauf der Geltungsdauer des SanInsKG ihre praktische Relevanz einbüßt, führt dazu, dass die Überschuldung als Insolvenzgrund wieder an Bedeutung gewinnt. Die Zahlungsunfähigkeit wird aber auch weiterhin der mit Abstand häufigste Insolvenzgrund bleiben.

## Zahlungsfähigkeit regelmäßig überprüfen

Angesichts der durch die Kostenexplosion und den anhaltenden Mangel an Personal auftretenden Herausforderungen, vor denen Pflegeeinrichtungen derzeit stehen, sollten sich Geschäftsleiter – so hart das zunächst klingen mag – daher regelmäßig auch mit der Frage „Ist mein Unternehmen noch zahlungsfähig?“ befassen. Denn die Antwort auf diese Frage hat nicht nur für das Unternehmen, sondern gerade auch für Geschäftsleiter in Bezug auf ihre persönliche finanzielle Haftung eine große Bedeutung – zumal es durch das SanInsKG bei der Zahlungsunfähigkeit keine Änderungen gegeben hat.

Grundsätzlich gilt: Kann eine Pflegeeinrichtung ihre fälligen Verbindlichkeiten nicht mehr zu 90 Prozent begleichen, ist sie zahlungsunfähig. In einem solchen Fall ist ein Geschäftsleiter dazu verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen Frist – in der Regel drei Wochen – einen Insolvenzantrag zu stellen. Ob eine Pflegeeinrichtung zahlungsunfähig ist oder nicht, lässt



**„Geschäftsleiter von Pflegeeinrichtungen sollten rechtzeitig handeln, solange noch Reserven da sind.“**

Stefan Höge, Schultze & Braun

sich für den jeweils aktuellen Tag mit der sogenannten erweiterten Liquiditätsbilanz feststellen, die als Methode seit inzwischen fast 20 Jahren etabliert ist. Wenn klar ist, dass die Geldmittel zu einem bestimmten Betrachtungsstichtag und auch perspektivisch in den nächsten drei Wochen die fälligen Verbindlichkeiten nicht vollständig abdecken, ist die Pflegeeinrichtung bereits zum Betrachtungsstichtag zahlungsunfähig.

### Professionelle Beratung in Anspruch nehmen

Da für die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit eine komplexe Berechnung notwendig ist, sollten Geschäftsleiter für die Antwort auf die Frage „Ist meine Pflegeeinrichtung noch zahlungsfähig?“ durchaus professionelle Hilfe zu Rate ziehen, damit sie das Risiko einer persönlichen Haftung für sich reduzieren.

Daran ändert auch nichts, dass der Bundesgerichtshof im Sommer 2022 in einer Leitsatzentscheidung eine vereinfachte Methode zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit er-

## Es ist besonders wichtig, gesetzliche Fristen sehr genau einzuhalten.

möglicht hat, die jedoch für Pflegeeinrichtungen und gerade auch für Geschäftsleiter durchaus mit Risiken verbunden ist. Nach der BGH-Entscheidung ist es möglich, an mehreren Stichtagen innerhalb eines dreiwöchigen Zeitraumes jeweils einen vereinfachten Liquiditätsstatus zu erstellen. In diesem vereinfachten

Status, der dem ersten Schritt der erweiterten Liquiditätsbilanz entspricht, werden die am jeweiligen Stichtag konkret vorhandenen Geldmittel (Kasse, Bank und an dem Tag zufließende Gelder aus dem Einzug von Forderungen) und die konkret zum jeweiligen Stichtag fälligen und unbezahlten Verbindlichkeiten einander gegenübergestellt.

### Zahlungsunfähigkeit auch rückwirkend wirksam

Wenn sich an drei weiteren aufeinanderfolgenden Stichtagen innerhalb eines drei Wochen-Zeitraumes bei dieser Gegenüberstellung herausstellt, dass die Liquiditätslücke jeweils zehn Prozent oder mehr beträgt, gilt die Pflegeeinrichtung sogar rückwirkend ab dem ersten Stichtag als zahlungsunfähig. Für Geschäftsleiter erhöht die vereinfachte Methode also das Risiko einer ungewollten, aber gleichwohl strafbaren Insolvenzverschleppung. Denn sie stellen dabei erst mit dem letzten Liquiditätsstatus nach drei Wochen fest, ob ihre Pflegeeinrichtung bereits zum ersten Stichtag, also drei Wochen zuvor, zahlungsunfähig war.

Es ist damit bereits ein beträchtlicher Zeitraum mit eingetretener Zahlungsunfähigkeit vergangen. Es kann daher sein, dass ein Geschäftsleiter erst am letzten Tag der drei Wochen-Frist erfährt, dass er zur Vermeidung von strafrechtlicher und zivilrechtlicher Haftung noch an diesem Tag einen Insolvenzantrag stellen muss, was angesichts der dafür notwendigen Zeit quasi unmöglich ist.

Das Risiko der vereinfachten Methode liegt zudem darin, dass sie tendenziell zu verkürzten Berechnungen führt, zukunftsgerichtete Finanzpläne als Instrumente des in der Krise gebotenen verschärften Controllings nicht einbezieht, einen Überhang an fällig werdenden Verbindlichkeiten nicht erkennen lässt und darüber hinaus kurzfristige Zahlungsstockungen nicht abbilden kann. Geschäftsleiter sollten daher auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Buchführung weiterhin die erweiterte Liquiditätsbilanz einsetzen und die Finanzpläne



**„In der Krise sollte eine Neuaufstellung mit Hilfe der Instrumente des Sanierungsrechts als Option gesehen werden.“**

Jürgen Erbe, Schultze & Braun

berücksichtigen – gerade auch, um bei der Antwort auf die Frage „Zahlungsunfähig oder (noch) nicht?“ für ihre Pflegeeinrichtung und sich selbst auf der sicheren Seite zu sein.

### Einfach abzuwarten ist keine sinnvolle Strategie

Grundsätzlich gilt: Geschäftsleiter sollten eine notwendige Restrukturierung oder Sanierung rechtzeitig angehen, wenn ihre Pflegeeinrichtung noch Reserven hat. Wenn Gegenmaßnahmen frühzeitig eingeleitet werden, bestehen bessere Chancen auf einen erfolgreichen und nachhaltigen Ausgang. Einfach abzuwarten und auf eine baldige Besserung der Situation und der wirtschaftlichen Gesamtlage in der Pflege zu setzen, ist keine sinnvolle Strategie. Geschäftsleiter, deren Einrichtung sich in einer Krise befindet oder absehbar darauf zusteuert – was unter anderem an der zunehmenden Ausschöpfung der gewährten Kontokorrentlinien erkennbar ist – sollten auch eine Neuaufstellung mit Hilfe der Instrumente des Sanierungsrechts zumindest als Option ansehen. **└**



**DOWNLOAD**  
Weitere Analysen zu Rechtsvorschriften in der Pflegewirtschaft finden Mitglieder des **CARE INVEST CIRCLE** exklusiv unter [careinvest-online.net/care-invest-circle](https://careinvest-online.net/care-invest-circle)

**GASTAUTOREN** dieses Beitrags sind Jürgen Erbe, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht sowie Stefan Höge Diplom-Kaufmann (FH) und Kreditanalyst von der Kanzlei Schultze & Braun.